

bringend sein, weil es bloß auf größere Städte Einfluß habe, nicht aber auf die Provinzialstädte. Zugleich könne dieser Gegenstand nicht ausgeführt werden, wenn man sich nicht auch über solche Grundsätze ausspreche, die in Nebenbestimmungen enthalten seien. So z. B. wenn Innungen, welche vereinigt werden sollen, Vermögen besäßen, oder Schulden oder eine Sterbekasse hätten. Ueber alle diese Gegenstände müßte sich auch ausgesprochen werden, sollte dieß aber geschehen, so sei es besser, den Gegenstand vollständig zu behandeln; was aber dem Gesetze eine große Umfänglichkeit geben würde; daher sei er der Meinung, den ersten Gegenstand hier mit aufzunehmen, den letzten aber wegzulassen.

Abg. Meißel: In Hinsicht dessen, was der Abg. über die Concessionen gesagt habe, stimme er demselben bei. Bekannt sei, daß darüber nichts festes bestimmt, und dadurch viele Nachtheile eintreten könnten, welche unvortheilhaft seien. Uebrigens würde er sich gern mit der Deputation einverstehen, weil er wohl einsehe, daß die Berathung eines solchen Gesetzes sehr umfänglich sei, und viele Zeit erfordern würde zu dessen Berathung. Jedoch scheine ihm nicht ausreichend zu sein, wenn nur die im Deputationsgutachten erwähnten Punkte herausgehoben würden; namentlich was die Deputation zuletzt sage, lasse ihn befürchten, daß, wenn man das Gesetz über die Gewerbeordnung ausgesetzt lasse, dieß viel Nachtheil haben werde. Es sei nothwendig, besonders über policeiliche Bestimmungen wegen gewisser Gewerbegegenstände etwas festzusetzen; denn im Allgemeinen der Regierung zu überlassen, scheine ihm bedenklich, besonders jetzt, da der Zollverband die Preise erhöhe. Gleichwohl habe die Landesdirection in den letzten Tagen eine Verordnung erlassen, worin verlangt werde, die Kaufleute sollten zu niedern Preisen verkaufen, außerdem policeiliche Maßregeln genommen würden, und wenn man also nicht etwas habe, woran sich die Gewerbetreibenden halten könnten, so würde man immer in einem schwankenden Zustande bleiben.

Abg. Becker (aus Hainichen) erklärt sich ganz mit der Deputation einverstanden; hält jedoch für wünschenswerth, die Staatsregierung zu ersuchen, daß außer den im Deputationsgutachten unter 1—3. angeführten Bestimmungen die Staatsregierung auch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes nothwendig erscheinen würden, den Ständen bei dem gegenwärtigen Landtage mit vorlege. Bei Berathung des Gewerbesteuergesetzes sei vielfach auf die Gewerbeordnung Bezug genommen worden, die Kammer selbst habe mehrere Bestimmungen sehr unklar gefunden, und der königl. Commissar habe nur die Auskunft ertheilt, daß dieß der Gewerbeordnung vorbehalten bleibe, und dort würden die nöthigen Bestimmungen getroffen. Er glaube, es möchten sonst bei der Ausführung des Gewerbesteuergesetzes eine Menge Ungleichheiten und Reclamationen geschehen und eine Menge Erörterungen und Verordnungen nothwendig sein, was das Geschäft sehr erschwere.

Abg. v. Mayer: Ich erlaube mir, in den Gegenstand etwas tiefer einzugehen, der durch die vorliegende Frage betroffen wird, der meines Erachtens zu den wichtigsten gehört. Handel und Ge-

werbe sind die Pulsader des Staatslebens, und je nachdem sie unterdrückt oder frei und kräftig schlagen, ist auch das Befinden der Staatsbürger übel oder wohl. Schon einmal war die Gelegenheit da, über die Gewerbe und deren Entfesselung von dem bestehenden Zwange zu sprechen. Wenn die Sache damals vielleicht weniger Anklang zu finden schien, und nicht ausführlich zur Berathung gelangte, so kam es daher, weil man sie abweichend von der Tagesordnung zu finden glaubte. Gegenwärtig liegt uns aber eine Frage vor, welche den Gegenstand unmittelbar betrifft. Wenn ich bei der Gewerbeordnung nach dem Zwecke des Gesetzes frage, so kann ich mir keinen andern denken, als den, daß die Regierung die Gewerbebefreiheit vorbereiten und allmählig herbei führen will. Diesen Zweck scheint man auch durch das Gesetz über die Bannrechte erreichen zu wollen. In so fern dabei erwähnt wurde, daß die Aufhebung der Bannrechte durch die Rücksicht auf das Wohlsein der Staatsbürger bedingt würde, so möchte ich dieß auch von diesem Gegenstande sagen. Es handelt sich nämlich hier um zweierlei, einmal um die Emancipation der Gewerbe vom Zunftzwange, und dann von der Emancipation des Landes von dem Zwange, welchen die Städte gegen dasselbe ausüben. Wollte ich auch zugeben, daß der Gegenstand noch nicht so reif sei, daß jene Freiheit vollständig ins Leben treten könne, so darf doch keine Zeit und keine Gelegenheit vorüber gelassen werden, um die Sache zur Reife zu bringen. Wenn hierin ein Schritt vorwärts gethan werden soll, so finde ich ihn allerdings zunächst darin, daß Bestimmungen über die Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden dürfen, noch an diesem Landtage zur Berathung kommen. Ich möchte zwar wünschen, daß alle Gewerbe auf dem Lande getrieben werden können, und hoffe, daß in der Gewerbeordnung Bestimmungen enthalten sein werden, welche die Gewerbebefreiheit auf dem Lande begünstigen, um so mehr, als die Oberlausitz schon größtentheils diese Wohlthat genießt. Dort giebt es Dörfer, die so mit Gewerben besetzt sind, daß sie ihre Bewohner mit allen Producten der Handwerke hinlänglich versehen können, es giebt Dörfer dort, die fast kein städtisches Gewerbe vermissen. Warum sollte nicht auch in den Erblanden eine solche Einrichtung möglich sein, warum will man diese Theile des Landes einem andern Theile nachstellen? Wenn ferner die Vereinigung mehrerer Innungen in den Städten ein Punct von Wichtigkeit ist, so finde ich freilich in diesem Vorschlage der Deputation einen Schritt vorwärts zur Gewerbebefreiheit, und stimme bei; aber ich muß gestehen, der Schritt ist sehr klein, ist wirklich nur ein Schnecken-schritt, und ich glaube wohl, die Regierung könnte weiter gehen. Wenn sodann der Abgeordnete zu meiner Rechten gesagt hat, es sei nothwendig, die Bestimmungen zu berathen, darüber, welche Gewerbe von der Concessionsbewilligung abhängen, so muß ich dem beitreten; nur ist zu bemerken, daß hierbei nicht nur die Concessionen des Landesherrn, sondern auch die der Obrigkeit in Frage kommen; denn es giebt auch in den Erblanden Gewerbe, welche bloß der Concession der Obrigkeit bedürfen. Aber es giebt ferner auch noch andere Gewerbe, welche gar keiner Concession bedürfen, und auch dieser muß gedacht werden. Hier wäre Gelegenheit, einen Schritt vorwärts zu thun, um das Zunft- und Innungswesen allmählig zu seinem Ende zu führen. Es giebt Gewerbe,